

Ruhegehaltsberechnung – Versorgungsabschläge - Arbeitszeitkonto

1. Ihr Ruhegehalt können Sie selbst berechnen. Das Landesverwaltungsamt bietet einen Versorgungsrechner an: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/>
2. Die **Nettobeträge** des Ruhegehalts finden Sie hier: „<http://oeffentlicher-dienst.info/beamte/be/>“
3. Ab endgültigem Ruhestand Bemessungssatz der **Beihilfe 70 %**, daher die private Krankenkasse zeitnah (innerhalb von 3 Monaten) auf **30 %** umstellen.
4. Ruhestand auf Antrag nur zum **31. Januar** oder **31. Juli** möglich.

Variante a: Der **aktive Dienst** endet am 31. Januar oder 31. Juli, danach wird der Zeitausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage „enbloc“ genommen. Das tatsächliche Pensionsdatum ist der letzte Tag des Monats, den man mit Hilfe seines Arbeitszeitkontos erreichen kann.

Variante b: Die Auszahlung der Arbeitszeitkonto-Tage: Für jeden AZK-Tag werden 1/65 der Vollzeit-Bezüge des letzten Vierteljahres gezahlt.

Variante c: Der Zeitausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage kann auch ab dem 58. Lebensjahr (Schwerbehinderte ab 55 J.) vor dem Ruhestand in Form von Stundenermäßigungen genommen werden. Die Ermäßigung von 1 Stunde im Schuljahr reduziert das Arbeitszeitkonto um 8 Tage.

5. Übersicht Versorgungsabschläge:

Ruhestand auf Antrag

a)	am Ende des Schuljahres, in dem man 65. J. wird	kein Abschlag	
b)	am Ende des Schulhalbjahres, in dem man 65. J. wird	kein Abschlag	auf Antrag
c)	zum Halbjahres- oder Schuljahresende, in dem man 63 J. wird	max. 7,2 % ^{*)}	auf Antrag
d)	GdB => 50 % zum Halbjahres- oder Schuljahresende, in dem man 63 J. wird	kein Abschlag	auf Antrag
e)	GdB =>50 % zum Halbjahres - oder Schuljahresende, in dem man 60 J. wird	max. 10,8 % ^{*)}	auf Antrag
f)	GdB =>50 %, lag am 16.11.2000 vor, geb. vor dem 16.11.1950, zum Halbjahres - oder Schuljahresende, in dem man 60 J. wird	kein Abschlag	auf Antrag

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

a)	63 Jahre oder älter	kein Abschlag	
b)	Für jedes Jahr vor dem 63. Lebensjahr	3,6 % ^{*)}	max. 10,8 %
c)	GdB =>50 %, auch, wenn GdB am 16.11.2000 vorlag und Geburt vor dem 16.11.1950, für jedes Jahr vor dem 63. Lebensjahr	3,6 % ^{*)}	max. 10,8 %

Dienstunfall

	Zuschlag zum bis dahin erworbenen Ruhegehalt von 20%, mindestens 66,66%, höchstens 75%.	kein Abschlag	
--	---	---------------	--

^{*)} Pro Monat, den man früher geht, Versorgungsabschlag von 0,3%.